

6-2024

PROTOKOLL
(öffentlicher Teil)

der Gemeinderatssitzung 11. November 2024
im Sitzungssaal der Marktgemeinde Atzenbrugg

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Anwesend: Bgm. Beate Jilch
Vbgm. Franz Buchberger
GGR Karl Mandl
GGR Mag. Edith Mandl

GGR Erich Wejda

GGR Rainer Keiblinger
GR DI Ernst Prix

GR Johann Muck
GR Nicolas Strohmayer
GR Hermann Kögl

GR Mag. Regina Keiblinger
GR Carina Föbleitner
GR Maria Kollmann
GR Angela Biberle
GR Nicole Hörner

GR Marion Weissinger

Entschuldigt: GGR Josef Bandion
GGR Adolf Mohr
GR Hannes Bayerl
GR Wilhelm Bayerl
GR Birgit Niederhametner

Außerdem anwesend: Boris Spannbruckner als Protokollführer

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sie berichtet, dass von Vbgm. Buchberger ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung eingebracht wurde. Diese wird vom Vizebgm. verlesen und beinhaltet den Antrag um Aufnahme des Punktes

Auftragsvergabe Teilbebauungsplan

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Dieser wird als Beilage „1“ zu diesem Protokoll genommen. Sodann lässt die Bürgermeisterin über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrags abstimmen. Die Aufnahme und Behandlung des Punktes unter 11.a) der Tagesordnung in der heutigen Sitzung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Tagesordnung:

1.) Protokoll der Sitzung vom 20. August 2024

Die Bürgermeisterin berichtet, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 20. August 2024 keine Einwendungen eingebracht wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2.) Sanierung nach Hochwasser - Auftragsvergaben

Für die Sanierung der Hochwasserschäden im Kindergarten Atzenbrugg und am Bauhof wurde zur Abwendung von weiteren Schäden bereits mit den Arbeiten begonnen. Für die Maßnahmen im Kindergarten liegen folgende Angebote vor:

Fa. Marchart GmbH (Abbruch) € 60.750,00 (exkl. MWSt.)

Fa. Getec (HKLS) € 2.452,00 (exkl. MWSt.)

Fa. THT (Trockenbau) € 28.350,00 (exkl. MWSt.)

Fa. Elektro Wejda € 17.275,00 (exkl. MWSt.)

Fa. Innenraumanalytik (Schimmeluntersuchung) € 3.330,00 (exkl. MWSt.)

Fa. Schmied AG (Maler) € 19.806,00 (exkl. MWSt.)

Büro ITGA € 7.960,00 (exkl. MWSt.)

Fa. Wohngesund (Terrasse) € 2.363,16 (exkl. MWSt.)

Fa. Belfor (Trocknung) € 95.000 (exkl. MWSt.)

Fa. Raumgewinn (mob. Trennwände) € 880,00 (exkl. MWSt.)

Fa. Ceramic Schlager (Fliesen) € 29.622,00 (exkl. MWSt.)

Fa. Pöchacker & Haidegger (Tischler) € 94.331,79 (exkl. MWSt.)

Fa. MBI Boden GmbH (Fußböden) € 25.467,00 (exkl. MWSt.)

Fa. Die Holzbodengruppe (Parkett) € 34.052,55 (exkl. MWSt.)

Fa. Elektro Wejda (E-Geräte) € 3.580,00 (exkl. MWSt.)

Fa. Schmied AG (Beschichtung Träger) € 3.100,00 (exkl. MWSt.)

Fa. Tischlerei Lust (1. Nachtrag) € 1.135,32 (exkl. MWSt.)

Von der SPÖ-Fraktion wird zu diesem TOP eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Diese wird als Beilage „2“ zu Protokoll angefügt. GGR Wejda verlässt den Sitzungssaal. Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die vorstehend genannten Firmen zu den jeweiligen Angebotspreisen mit der Sanierung im Kindergarten zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

GGR Wejda kommt wieder in den Saal. Für die Maßnahmen beim Bauhof liegen folgende Angebote vor:

Fa. Schubert (Pumpwerk) € 38.530,45 (exkl. MWSt.)
Fa. E&S (Wärmepumpe) € 23.462,42 (exkl. MWSt.)
Fa. Günther Tore € 7.277,70 (exkl. MWSt.)
Fa. Tischlerei Lust € 19.380,52 (exkl. MWSt.)
Fa. Strug & Graf (Tor) € 10.241,00 (exkl. MWSt.)
Fa. Maler Schneiber € 13.300,00 (exkl. MWSt.)
Fa. Glas Lunzer € 15.983,00 (exkl. MWSt.)

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die vorstehend genannten Firmen zu den jeweiligen Angebotspreisen mit der Sanierung im Bauhof zu beauftragen sowie einen Kostenrahmen von € 19.000,00 für den Ankauf von Werkzeugen und Geräten freizugeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

3.) Löschungserklärung KG Moosbierbaum

Frau Susanne Goldberger ersucht um Löschung des Wiederkaufsrechts für ihr Grundstück, da das Grundstück seit Jahren bebaut ist.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Atzenbrugg gibt die Zustimmung, dass entsprechend der vorliegenden Löschungserklärungsurkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung des Wiederkaufrechtes in EZ. 441 Grundbuch 20155 Moosbierbaum einverleibt werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

4.) Schloss GmbH - Liquidation

Für den Abschluss des Liquidationsverfahren wurde von Notar Kurzbauer eine Beschlussvorlage übermittelt. Da es bei der Formulierung Unstimmigkeiten gibt wurde der TOP von der Bgm. zurückgestellt und in die nächste Sitzung verwiesen. Von der SPÖ-Fraktion wird zu diesem TOP eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Diese wird als Beilage „3“ zu Protokoll angefügt.

5.) Verordnung Gebrauchsabgabe

Aufgrund der Änderung des Tarifs des NÖ Gebrauchsabgabegesetz ist die Verordnung neu zu beschließen.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1 Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2 Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

6.) Winterdienst

Von Josef Keiblinger wurden die indexangepassten Preise für den Winterdienst übermittelt. GR Mag. Regina Keiblinger verlässt den Sitzungssaal.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Angebot von Herrn Keiblinger vom 27.10.2024 anzunehmen und mit ihm einen Vertrag für den Winterdienst abzuschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

7.) Fahrzeugleasing Peugeot

GR Mag. Keiblinger kommt wieder in den Saal. Von der NV wurde mitgeteilt, dass der Leasingvertrag für die Peugeot Pritsche mit 31.12.2024 abläuft.

Die Bürgermeisterin stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Fahrzeug zum vereinbarten Restwert von € 5.000,00 anzukaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichtstatter: GR Angela Biberle

8.) Gebarungsprüfbericht vom 15. Oktober 2024

Der Bericht über die am 15.10.2024 angesagte Gebarungsprüfung wird dem Gemeinderat von der Obfrau des Prüfungsausschusses GR Angela Biberle zur Kenntnis gebracht.

Berichtstatter: Vbgm. Franz Buchberger

9.) Darlehensaufnahme

Für die Sanierung der Hochwasserschäden wurde ein Darlehen in Höhe von € 1.800.000,00 ausgeschrieben, jeweils mit Fixzinssatz sowie Bindung an den 3- bzw. 6-Monats-Euribor.

Es liegen Angebote von der Raiffeisenkasse Heiligeneich, Erste Bank sowie der Hypo NÖ vor. Die Fixzinsangebote haben den Nachteil, dass eine vorzeitige Rückzahlung nicht möglich ist. Auf Basis der 3- bzw 6-Monats-Euribor wiesen die Angebote folgende Aufschläge auf:

Raika: jeweils +0,5% Aufschlag bei 3mon- und +0,67% beim 6mon-Euribor.

Hypo NÖ: +0,55% Aufschlag (3mon) bzw. +0,5% (6mon)

Erste Bank: +0,54% Aufschlag (6mon) bzw. 3,05% Zinsen bei Fixzinssatz

Vizebgm. Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Von der Raiffeisenkasse Heiligeneich zur Finanzierung Beseitigung von Hochwasserschäden ein Darlehen über € 1.800.000,00 mit Bindung an 3-Monats-Euribor zzgl. Aufschlag 0,5% lt. Angebot aufzunehmen, da dieser langfristig unter dem 6-Monats-Euribor liegen sollte. Vereinbarungsgemäß wird eine vierteljährliche Anpassung an den 3mon-Euribor erfolgen und kann das Darlehen jederzeit spesenfrei getilgt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10.) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Der Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wurde gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 durch sechs Wochen in der Zeit vom 05.08. bis 16.09.2024 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt Atzenbrugg aufgelegt. Von der Auflage wurden alle gemäß § 24 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 angeführten Gemeinden, Interessensvertretungen und die betroffenen Grundeigentümer schriftlich verständigt. Ein Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist übermittelt worden. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Sachverständige für Raumordnung und Raumplanung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner hat ein Gutachten, datiert mit 04.09.2024, abgegeben und der Marktgemeinde Atzenbrugg übermittelt, ebenso wie eine positive naturschutzfachliche Stellungnahme vom 06.09.2024.

Im Konkreten handelt es sich um eine Umwidmung in der KG Trasdorf:

Umwidmung von Grünland – Grüngürtel in Bauland – Wohngebiet – 2 WE

Der Grüngürtel wurde ursprünglich als Trennung zwischen dem Siedlungsgebiet Föhrensee (Bauland – Sondergebiet – Badeteichsiedlung) und dem östlich angrenzenden Bauland – Wohngebiet ausgewiesen. Die Flächen rund um den Föhrensee wurden ebenfalls in Bauland – Wohngebiet – 2WE umgewidmet. Die Erforderlichkeit zur räumlichen Trennung (Grüngürtel) ist nicht mehr gegeben, der Grüngürtel hinderlich zur Errichtung von baulichen Anlagen (Einfriedung) an der Grundstücksgrenze.

Die Sachverständige für Raumplanung und Raumordnung von der Abt RU7, Dipl.-Ing. Karin Pelz-Grundner führt dazu in ihrem Gutachten vom 04.09.2024 zusammenfassend aus, dass durch die geplante Widmungsänderung keine Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ ROG 2014 bestehen.

Vizebgm. Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Der Umwidmung unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 4 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen und des Beschlusses nachstehend angeführte Verordnung erlassen:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Atzenbrugg in der KG Trasdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-2101/04/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2 Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-2101/03/B, Blatt 2, durch die Neudarstellung Nr. R-2101/04/B, Blatt 2, ersetzt wird.

§ 3 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 4 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion).

11.) Änderung Teilbebauungsplan „Trasdorf-Nord“

Der Entwurf der Änderung des Teilbebauungsplans „Trasdorf Nord“ wurde gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 durch sechs Wochen in der Zeit vom 05.08. bis 16.09.2024 zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt Atzenbrugg aufgelegt. Von der Auflage wurden alle gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 die betroffenen Grundeigentümer schriftlich verständigt. Ein Entwurf der Änderung des Teilbebauungsplans ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist übermittelt worden.

Der Vizebgm. stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des §34 NÖ ROG 2014, LBGl. 3/2105 i.d.g.F., wird der Teilbebauungsplan „Trasdorf Nord“ der Gemeinde Atzenbrugg, KG Trasdorf, in den gekennzeichneten Bereichen geändert und neu dargestellt.

§ 2 Die Plandarstellung Nr. R-2101/BEBPL5/00/B, wird durch die Plandarstellung Nr. R-2101/BEBPL5/01/B, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen, ersetzt.

Die Einzelheiten der Bebauung werden entsprechend dem Änderungspunkt 1 in der Plandarstellung Nr. R-2101/BEBPL5/01/E festgelegt.

§ 3 Im Übrigen werden durch die gegenständliche Änderung die Bebauungsvorschriften nicht geändert.

§ 4 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 stimmen für den Antrag, 4 Gegenstimmen (gesamte SPÖ-Fraktion).

11.a) Auftragsvergabe Teilbebauungsplan

Von Raumplaner DI Haderer wurde eine Honorarschätzung für die Erstellung eines Bebauungsplans für Atzenbrugg Heiligeneich und Trasdorf übermittelt.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Das Büro dieLandschaftsplaner.at ZT GesmbH mit der Erstellung eines Bebauungsplanes zu den geschätzten Kosten von ca. € 57.500,00 zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

12.) Übernahme ins Öffentliche Gut, KG Trasdorf

Von der KommReal liegt ein Teilungsentwurf für das Betriebsgebiet in Trasdorf vor, wonach Teilflächen ins öffentliche Gut zu übernehmen sind. Da diese Flächen derzeit als Grünland ausgewiesen sind liegt eine vom Notar Mag. Kurzbauer übermittelte Abtretungserklärung vor.

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die im Teilungsplan der Terragon Vermessung ZT-GmbH, Tulln, GZ. 13155 in der KG Trasdorf mit (1) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1825 im Ausmaß von 39 m² wird dem öffentlichen Gut gewidmet und dem GSt. 1819/3 zugeschrieben. Die mit (3) bezeichnete Teilfläche des Grundstücks Nr. 1824 im Ausmaß von 31 m² werden dem öffentlichen Gut gewidmet und dem GSt. 1823/1 zugeschrieben und die diesbezügliche Abtretungserklärung der Kommreal ist zu anzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

13.) Gvu Melk

Nach Beschluss des GR vom 16.04.2024 zum Beitritt zum GVV Melk gab es noch Unstimmigkeiten mit der Abteilung IVW3 des Landes bzw. Änderungswünsche seitens dieser.

Vizebgm. Buchberger stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: 1. Die Marktgemeinde Atzenbrugg tritt dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgaben im Bezirk Melk mit 1. Jänner 2025 in Anerkennung der geltenden Satzung des Verbandes (Beilage A) bei, und sie überträgt dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgaben im Bezirk Melk mit selbem Datum die Berechnung, Einhebung, Vorschreibung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, der Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren, der Wasserbezugs-, Wasserbereitstellungsabgabe und Wasseranschlussabgabe sowie der NÖ Seuchenvorsorgeabgabe.

2. Der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgaben im Bezirk Melk wird überdies von der Gemeinde Atzenbrugg mit der von der Gemeinde Atzenbrugg im Auftrag und namens des GVA Tulln durchgeführten administrativen Einhebung der Abgaben nach dem NÖ AWG 1992 im Namen des GVA Tulln mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 beauftragt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

14.) Gebührenanpassungen

Nach dem Aussetzen einer Valorisierung 2023 sollen die Gebührensätze in diesem Jahr unter Zugrundelegung der Indexsteigerungen entsprechend der Empfehlungen des Finanzausschusses angepasst werden.

a) Hundeabgabe:

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden werden Abgaben wie folgt erhoben:

- 1 für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
- 2 für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 165,00 pro Hund
- 3 für alle übrigen Hunde jährlich € 54,00 für den 1. Hund und jeweils € 80,00 für jeden weiteren Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 13.6.2023.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

b) Aufschließungsabgabe:

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: VERORDNUNG

Gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014 in der geltenden Fassung wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 612,00 für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt.

Diese Verordnung wird mit 1. Jänner 2025 rechtswirksam. Mit der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung treten alle vorangegangenen Verordnungen des Gemeinderates betreffend den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe außer Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Einheitssatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

c) Kanalabgabenordnung

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die am 18. Dezember 1991 erlassene Kanalabgabenordnung in § 1 und § 5 wie folgt abzuändern: Diese haben richtig zu lauten:

§ 1

a) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal mit zentraler Kläranlage

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 24,00 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 16.532.011,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 29.240 lfm zugrunde gelegt.

b) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal mit zentraler Kläranlage

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,00 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.498.706,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 21.909,00 lfm zugrunde gelegt.

c) Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 4,50 festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.607.181,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 8.393,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Mischwasserkanal*

b) Schmutz und Regenwasserkanal (Trennsystem)*

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsg Gebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: € 3,00
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal € 3,00

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 stimmen für den Antrag, 1 Stimmenthaltung (GR-Muck).

d) Wasserabgabenordnung

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die am 15. Dezember 2015 erlassene Wasserabgabenordnung in den §§ 2, 5 und 6 wie folgt abzuändern: Diese haben richtig zu lauten:

§ 2 - Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.613.783,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 33.994,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 5 – Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 33,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr in €
3	33	99,00
7	33	231,00
17	33	561,00

§ 6 - Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,50 festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 stimmen für den Antrag, 1 Stimmenthaltung (GR Muck).

e) Friedhofsgebührenordnung

Der Vizebürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die am 15. Dezember 2015 erlassene Friedhofsgebührenordnung in den

§§ 2, 3 und 4 wie folgt abzuändern: Diese haben richtig zu lauten:

§ 2 – Grabstellengebühren

1.) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen, auf 20 Jahre bei Urnenstelen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber)

1.) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 226,00

2.) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 412,00

b) Erdgrabstellen mit vorgefertigten Fundamenten und Wegen (im neuen Friedhofsteil)

1.) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 515,00

2.) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 720,00

c) sonstige Grabstellen:

1.) Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen € 1.850,00

2.) Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen € 3.700,00

3.) Urnennischen für 2 Urnen € 515,00

4.) Urnenstelen für Urnen € 1.850,00

2.) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge zu den jeweiligen Gebührensätzen verrechnet:

a) Für Randgräber 5 % Zuschlag

b) Für Eckgräber 10 % Zuschlag

c) Für Gräber an Friedhofsmauer 10 % Zuschlag

§ 3 – Verlängerungsgebühren

1.) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

2.) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 730,00 festgesetzt.

3.) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 – Beerdigungsgebühr

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 520,00

b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 230,00

c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 230,00

d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 770,00

e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 310,00

f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 230,00

g) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele € 230,00

2. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 900,00.
4. Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 20%.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Weiters stellt der Vizebürgermeister an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, ab 1. Jänner 2025 den Bastelbeitrag auf € 16,00 pro Monat und den Essensbeitrag auf € 5,00 pro Portion zu erhöhen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Berichterstatter: GGR Karl Mandl

15.) Pumpleitung Moosbierbaum

Der Arbeitskreis Südliches Tullnerfeld errichtet eine Pumpleitung vom Brucha-Teich in Moosbierbaum zur Perschling um eine Grundwasserabsenkung zu erzielen. Die Maßnahmen sollen vorerst einige Monate dauern und soll eine Verbesserung für die KGs Trasdorf und Moosbierbaum sowie Teile der Gemeinde Zwentendorf bewirken. Die Kosten werden durch Bund, Land und den Gemeinden aufgeteilt. Die wasserrechtliche Verhandlung fand am 5.11.2024 statt.

GGR Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Die Maßnahmen zur Grundwasserabsenkung sowie den Kostenbeitrag der Gemeinde Atzenbrugg von € 10.000,00 pro Monat zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

16.) Sanierung Schubertstraße

Die Sanierung der Setzungen in der Schubertstraße ist von der Gemeinde zu beauftragen, da es sich dabei um Schäden der Künette des Kanals handelt. Dazu liegt ein Folgeangebot der Fa. Pittel+Brausewetter vor.

GGR Mandl stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen: Für Sanierung der Schubertstraße die Fa. Pittel+Brausewetter GmbH, Tulln zum Anbotspreis von € 19.888,61 exkl. MWSt. zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.


Schriftführer


Bürgermeisterin

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am: _____

Gemeinderat

Gemeinderat

HINWEIS: Protokoll noch nicht genehmigt!